

5020 Salzburg

Ginzkeyplatz 10/II/1

[T] +43 (0) 662 / 62 20 60

[F] +43 (0) 662 / 62 20 60 - 20

[E] office@wt-glueck.at

www.wt-glueck.at

Glück Treuhand

Steuerberatungs GmbH



Arbeitnehmer aus neuen EU-Ländern: Bezahlung wie bei Inländern

©istockphoto

Mitarbeiter

Arbeitsmarktöffnung mit 1.5.2011

Seit 1.5.2011 brauchen Personen aus den acht neuen EU-Mitgliedsstaaten weder Beschäftigungsbewilligung noch Entsendebestätigung. Ihre Bezahlung erfolgt nach Kollektivvertrag.

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit erlaubt Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedsstaates in einem anderen EU-Mitgliedsstaat zu denselben Bedingungen zu arbeiten wie die Bürger des jeweiligen Mitgliedsstaates. Diese Bedingungen gelten seit 1.5.2011 auch für die Bürger von Ungarn, Polen, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Estland, Lettland, Litauen. Welche Folgen hat das für den österreichischen Arbeitsmarkt?

1. Fall: Ein österreichischer Arbeitgeber beschäftigt einen Bürger aus den acht neuen Mitgliedsstaaten

Bereits seit Beitritt der neuen EU-Staaten benötigen deren Bürger keine Aufenthaltserlaubnis mehr. Diese Bürger

müssen allerdings auch in Zukunft drei Monate nach ihrer Niederlassung in Österreich eine Anmeldebescheinigung bei der Fremdenbehörde beantragen. Nimmt ein Bürger aus den neuen Mitgliedsstaaten eine Arbeit in Österreich an, so braucht der österreichische Arbeitgeber seit 1.5.2011 keine Beschäftigungsbewilligung mehr einzuholen. Die Bezahlung von Arbeitskräften aus dem EU-Raum erfolgt wie bei inländischen Dienstnehmern nach den kollektivvertraglichen Bestimmungen. Dies gilt auch für Leasingarbeitskräfte aus dem EU-Raum, wenn sie bei einem österreichischen Arbeitgeber beschäftigt sind.

2. Fall: Ein Unternehmer aus den acht neuen EU-Mitgliedsstaaten erbringt in Österreich Leistungen mit eigenen Dienstnehmern

Seit 1.5.2011 kann der Unternehmer uneingeschränkt eigene Dienstnehmer zur Erbringung seiner Dienstleistung nach ▶

Editorial

Am 1. Mai öffnete Österreich seinen Arbeitsmarkt für Arbeitskräfte aus osteuropäischen EU-Ländern. Der Nationalrat hat zuvor noch ein Anti-Lohndumping-Gesetz verabschiedet. Es soll sicherstellen, dass Arbeitnehmer aus den neuen EU-Mitgliedsländern gleich viel bezahlt bekommen wie Österreicher.

Das Finanzministerium hat eine neue Vorliebe für Meldepflichten. Da solche über FinanzOnline einfach zu verwalten sind, wird dieser Weg zur Offenlegung bestimmter Finanztransaktionen vermehrt in Anspruch genommen. So sind ab 2011 etwa Begünstigte von Privatstiftungen und bestimmte Zahlungen an Berater ins Ausland zu melden.

Auf die Nutzung elektronischer Medien hat es die Finanz auch bezüglich der Gebührenpflicht für per E-Mail abgeschlossene Rechtsgeschäfte abgesehen. Künftig sollten Sie sich bei der Bezeugung von Rechtsgeschäften via E-Mail entsprechend beraten lassen.

Verschärft wurden auch die Zwangsstrafen bei versäumter Firmenbuch-Offenlegung von Jahresabschlüssen. Das Firmenbuchgericht muss 2011 dafür eine Zwangsstrafe von zumindest € 700 ohne vorausgehende Androhung verhängen.

Es gibt also einige neue Stolpersteine, die Sie teuer zu stehen kommen können. Wir stehen Ihnen aber jederzeit zur Seite, um Sie davor zu bewahren.

- ▶ Österreich schicken. Allerdings müssen die nach Österreich entsandten Dienstnehmer entsprechend dem in Inland anzuwendenden Kollektivvertrag entlohnt werden. Auf das Arbeitsverhältnis sind die geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen anzuwenden – etwa über Urlaubsanspruch und Arbeitszeiten. Außerdem sind diverse Melde-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten zu beachten. Bei Nichteinhaltung drohen Verwaltungsstrafen – auch für den österreichischen Auftraggeber oder Beschäftiger.

Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz

Eine Verschärfung dieser Regelungen bringt das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz. Die zuständigen Behörden werden die Löhne umfassender kontrollieren und bei Unterschreiten von kollektivvertraglichen Mindestgehältern auch Verwaltungsstrafen verhängen. Wird der Grundlohn mehr als geringfügig unterschritten, muss künftig nicht nur die Lohndifferenz nachgezahlt werden. Es drohen auch Verwaltungsstrafen zwischen € 1.000 und € 50.000. Unternehmen, die Kontrollen behindern oder geforderte Unterlagen nicht bereithalten, können im Wiederholungsfall mit bis zu € 10.000 zur Kasse gebeten werden. Bei wiederholten Verstößen oder gravierender Unterentlohnung kann die Dienstleistung von ausländischen Arbeitgebern zur Gänze untersagt werden. Das Gesetz sieht auch vor, dass ein Arbeitgeber mit Sitz im Ausland (oder der inländische Beschäftiger von aus dem

Ausland entsandten Dienstnehmern) die zur Ermittlung des Mindestentgelts erforderlichen Unterlagen in deutscher Sprache für die Dauer der Beschäftigung der Arbeitnehmer am Arbeitsort bereitzuhalten hat.

Abzugsteuer für Personalvermittler

Wer sich eines ausländischen Personalvermittlers bedient, hat darauf zu achten, ob dieser Personalvermittler in Österreich über eine Betriebsstätte verfügt. Falls dies nicht der Fall ist, unterliegt das Entgelt an den ausländischen Personalvermittler einer Abzugsteuer in Höhe von 20 %. Diese Abzugsteuer ist spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonates unter der Bezeichnung „Steuerabzug gemäß § 99 EStG“ an das Betriebsfinanzamt des inländischen Beschäftigers abzuführen. Außerdem ist dem Finanzamt unter Anwendung des Formulars E 19 die Höhe des Entgeltbetrages sowie die Höhe der abgezogenen Steuer mitzuteilen.

Entlastung von der Abzugsteuer

Aus Sicht des inländischen Beschäftigers besteht keine Möglichkeit, diese Abzugsteuer zu vermeiden. Der ausländische Personalvermittler kann jedoch beim Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart eine Entlastung von der Abzugsteuer beantragen. Sobald dem inländischen Beschäftiger eine Kopie des zeitlich befristeten Bescheids übermittelt wird, ist dieser von der Verpflichtung zur Einbehaltung der Abzugsteuer befreit.

Neue Meldepflicht für Privatstiftungen

Der Stiftungsvorstand ist seit 1.4.2011 gesetzlich verpflichtet, die Begünstigten dem Finanzamt, das für die Erhebung der Körperschaftsteuer der Privatstiftung zuständig ist, unverzüglich elektronisch mitzuteilen.

Alle zum Stichtag 31.3.2011 in einer Privatstiftung existierenden Begünstigten sind bis spätestens 30.6.2011 dem Finanzamt zu melden. Zukünftige Veränderungen bei den Begünstigten und neue Begünstigte sind stets und unverzüglich mitzuteilen. Dabei sind der Name, das Geburtsdatum, die Adresse bzw. der Firmenwortlaut des Begünstigten sowie das Datum der Begründung der Begünstigtenstellung bekannt zu geben.

Elektronische Meldung über FinanzOnline

Die elektronische Meldung erfolgt über FinanzOnline. Versicherungsvereinsstiftungen, Sparkassenstiftungen sowie Arbeitnehmerförderungs- und Belegschaftsbeteiligungsstiftungen und Unternehmenszweckförderungsstiftungen sind von dieser Neuregelung nicht umfasst. Sollte die Mitteilungspflicht nicht wahrgenommen werden, so drohen Geldstrafen bis zu € 20.000 je verschwiegenem oder nicht vollständig mitgeteiltem Begünstigten.

Gebühren bei Vertragsabschluss per Mausklick?



©istockphoto

Der Verwaltungsgerichtshof hat klargestellt, dass auch der Bildschirm als Trägermedium einer Urkunde dienen kann. Die viel diskutierte Frage, ob ein dem Gebührenrecht unterliegendes Rechtsgeschäft, das per E-Mail abgeschlossen wurde, eine Gebührenpflicht auslöst, wurde damit entschieden.

Der Verwaltungsgerichtshof betrachtet nun den Bildschirm als Trägermedium einer Urkunde, da auf ihm die E-Mail lesbar gemacht werden kann. Außerdem kann sie gespeichert werden, womit auch der einer Urkunde innewohnende Beweiswert durch eine E-Mail erzielt werden kann. Kritische Stimmen meinen jedoch, dass aufgrund der leichten Manipulationsfähigkeit von E-Mails und gespeicherten Daten die Beweissicherung mehr als fraglich ist.

Keine Gebühr bei E-Mails ohne elektronische Signatur?

Zudem legt das Erkenntnis den Umkehrschluss nahe, dass E-Mails ohne sichere elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz keine Gebühr auslösen können. Es bleibt daher fraglich, wie die Finanzverwaltung künftig ein mit einfacher Signatur übermitteltes E-Mail gebührenrechtlich behandeln wird. Wer sichergehen will, sollte vom voreiligen Abschluss und der Bezeugung von Rechtsgeschäften via E-Mail absehen und sich zuvor von uns bezüglich Gebührenvermeidungsstrategien beraten lassen.

Auslandshonorare: Meldepflicht über € 100.000



Beratung: Ab 2011 sind Auslandshonorare dem Finanzamt zu melden

Auslandshonorare für selbständige Tätigkeiten, kaufmännische oder technische Beratung sowie für Vermittlungsleistungen sind ab 2011 bei Überschreitung von € 100.000 zu melden.

Betroffen von dieser Regelung sind ab 2011 Zahlungen ins Ausland, die für folgende Leistungen entrichtet werden:

- ▶ Einkünfte aus selbständigen Tätigkeiten (z.B. Einkünfte eines Rechtsanwalts, Unternehmensberaters, Geschäftsführers), die im Inland erbracht werden
- ▶ Vermittlungsleistungen, die von einem unbeschränkt Steuerpflichtigen erbracht werden oder sich auf das Inland beziehen (jedenfalls immer dann, wenn es um inländisches Vermögen geht)
- ▶ kaufmännische oder technische Beratung im Inland

Kaufmännische oder technische Beratungsleistungen sowie Vermittlungsleistungen unterliegen unabhängig davon, ob sie beim Leistenden im betrieblichen oder außerbetrieblichen Bereich erfolgen, der Mitteilungspflicht.

Elektronische Mitteilung an Finanzamt

Die entsprechende Mitteilung an das (für die Erhebung der Umsatzsteuer des Mitteilungspflichtigen zuständige) Finanzamt muss elektronisch bis Ende Februar des auf die Zahlung folgenden Kalenderjahres erfolgen. Sie hat umfangreiche Daten bezüglich Leistungserbringer und Zahlenden zu enthalten. Meldepflichtig sind

Unternehmer sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, also auch Vereine, Stiftungen oder Gemeinden.

Ausnahmen von der Meldeverpflichtung

Der Gesetzgeber sieht folgende Ausnahmen von dieser Meldeverpflichtung vor:

- ▶ Um den Verwaltungsapparat der meldepflichtigen Unternehmen und Körperschaften nicht zu sehr zu strapazieren, sind nur Zahlungen an denselben Empfänger von mehr als € 100.000 pro Jahr bekannt zu geben.
- ▶ Wenn bei der Zahlung im Falle einer beschränkten Steuerpflicht des Zahlungsempfängers bereits ein Steuerabzug zu erfolgen hat, kann die Meldung unterbleiben.
- ▶ Bei Zahlungen an eine ausländische Körperschaft, wenn diese im Ausland einem Steuersatz von mindestens 15 % unterliegt, unterbleibt die Meldepflicht ebenfalls. Von der Meldepflicht sollen in erster Linie Zahlungen in Niedrigsteuerländer erfasst werden, mit denen ein erhöhtes Gefährdungspotential bezüglich der korrekten steuerlichen Abwicklung verbunden ist. Weiters sind konzerninterne Zahlungen ins Ausland von der Mitteilungspflicht weitgehend ausgenommen.

Empfehlung: Lassen Sie sich rechtzeitig von uns beraten, ob Sie einer solchen Mitteilungspflicht unterliegen. Wir unterstützen Sie gerne bei der Vorbereitung und gesetzeskonformen Durchführung der Meldeverpflichtung.

15 Jahre Beobachtungszeitraum bei Liebhaberei

Die Frist zur Erlassung endgültiger Bescheide zur steuerlichen Anerkennung bestimmter Tätigkeiten wurde von der Finanz von 10 auf 15 Jahre verlängert.

Im Steuerrecht spricht man von Liebhaberei, wenn Tätigkeiten ausgeübt werden, die auf die Lebensführung oder auf persönliche Neigungen zurückzuführen sind. Werden durch eine solche Tätigkeit Verluste erwirtschaftet, können diese im Rahmen der Einkommensteuer nicht geltend gemacht werden. Weist man allerdings anhand einer Prognoserechnung nach, dass aus der Tätigkeit ein Gesamtgewinn resultiert, sind auch die Verluste aus der Anfangsphase steuerlich zu berücksichtigen.

Verluste der letzten 15 Jahre nachversteuern?

Da die Finanzverwaltung in diesen Belangen vorsichtig agiert, erlässt sie zunächst sogenannte „vorläufige Bescheide“, die später durch endgültige Bescheide ersetzt werden und dabei in jede Richtung geändert werden können.

Bisher musste ein endgültiger Bescheid vor Ablauf von zehn Jahren ab Entstehung der Einkommensteuerschuld erlassen werden. Diese Frist wurde nun auf 15 Jahre verlängert. Sofern also die Finanzverwaltung eine Tätigkeit zunächst als gewinnbringend qualifiziert hat und innerhalb von 15 Jahren dann aber feststellt, dass kein Gesamtgewinn erwirtschaftet wurde (und somit Liebhaberei vorliegt), müssen sämtliche geltend gemachten Verluste der letzten 15 Jahre nachversteuert werden. Erwirtschaftete Gewinne müssten aber auch nicht versteuert werden.

Reinigung als Bauleistung



©istockphoto

Reinigen von Fenstern: 2011 Übergang der Umsatzsteuerschuld

Der Gesetzgeber hat 2002 das System des Übergangs der Umsatzsteuerschuld auf den Leistungsempfänger („Reverse Charge System“) auch auf Bauleistungen ausgeweitet. Der Katalog der Bauleistungen wurde mit 1.1.2011 auf Reinigungsleistungen ausgeweitet.

Der die Bauleistung erbringende Unternehmer stellt eine Rechnung ohne Umsatzsteuer aus und kassiert von seinem Kunden nur den Nettobetrag ein. Der Kunde schuldet dem Finanzamt die Umsatzsteuer und kann sich diese als Vorsteuer wieder abziehen. Allerdings ist nicht jeder „Kunde“ zur Umsatzsteuerabfuhr verpflichtet, sondern nur jener,

- ▣ der üblicherweise Bauleistungen erbringt (etwa ein Tischler, der eine Bauleistung von einem Schlosser bezieht) oder
- ▣ der seinerseits mit der Erbringung von Bauleistungen beauftragt wurde (etwa ein Generalunternehmer, wenn er Bauleistungen von den Subunternehmern bezieht).

Was sind Reinigungsleistungen?

Das Finanzministerium beschränkt den Begriff „Reinigungsleistung“ nicht nur auf die Bauendreinigung, sondern sieht auch in folgenden Reinigungsleistungen eine „Bauleistung“:

- ▣ Reinigung von Gebäuden, Fassaden, Fenstern, Swimmingpools sowie
- ▣ von Kanälen (Kanalspülung, Behebung von Verstopfungen etc.) und
- ▣ von Straßen und Parkplätzen (Schnee-

räumung, Kehrleistungen, Straßenwaschung etc.)

- ▣ Büroreinigung (Reinigung von Böden, Büromöbel, Stiegenhaus und WC-Anlagen)

Keine als Bauleistung zu qualifizierende „Reinigungsleistung“ liegt in den folgenden Fällen vor:

- ▣ Grünflächenbetreuung (Schneiden von Bäumen und Sträuchern, Entfernung des Laubs, Rasenpflege etc.)
- ▣ Reinigung von losen, nicht mit dem Gebäude verbundenen Textilien (Reinigung eines losen Teppichs, von Tisch- und Bettwäsche etc.)

Wohnungseigentumsgemeinschaften

Vermieter und Wohnungseigentumsgemeinschaften sowie Hausverwalter erbringen üblicherweise keine Bau- oder Reinigungsleistungen und werden auch nicht damit beauftragt. Sie treten vielmehr in Vertretung der Hausgemeinschaft auf und agieren als Auftraggeber des Bau- oder Reinigungsleistungen erbringenden Unternehmens.

Nur für den Fall, dass die Wohnungseigentumsgemeinschaft im Auftrag der einzelnen Wohnungseigentümer eine Bau- oder Reinigungsleistung an ein Bauleistungsunternehmen in Auftrag gibt, müsste die Rechnung an die Wohnungseigentumsgemeinschaft netto ausgestellt werden. Dann hätte die Wohnungseigentumsgemeinschaft die Umsatzsteuer für die Bauleistung an das Finanzamt abzuführen und kann sich diese Umsatzsteuer als Vorsteuer wieder abziehen.

Neue Firmenbuch-Zwangsstrafen

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde eine drastische Verschärfung in der Bestrafung von zu spät übermittelten Jahresabschlüssen beschlossen.

Die Geschäftsführer von GmbHs haben binnen fünf Monaten einen Jahresabschluss aufzustellen und sind für die Übermittlung des Jahresabschlusses verantwortlich. Das gilt auch für die Vertreter von AGs, mittelgroßen und großen Genossenschaften sowie GmbH & Co KGs, deren einziger voll haftender Gesellschafter eine GmbH ist.

Zwangsstrafe von € 700

Das Firmenbuchgericht muss ab 2011 eine Zwangsstrafe von € 700 (fixe Untergrenze) ohne vorausgehende Androhung verhängen, wenn der Jahresabschluss einer Kapitalgesellschaft nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von neun Monaten ab Bilanzstichtag an das Firmenbuch übermittelt wird. Kommen die Geschäftsführer oder Vorstände der Offenlegungspflicht weiterhin nicht nach, ist die Zwangsstrafe im Abstand von zwei Monaten auch wiederholt festzusetzen. Sie erhöht sich bei mittelgroßen oder großen Gesellschaften auf das Drei- bzw. Sechsfache. Als wesentliche Neuerung trifft nun neben den einzelnen Geschäftsführern und Vorständen auch die Kapitalgesellschaft selbst die Pflicht zur Offenlegung. Sie ist mit denselben Konsequenzen aus der Nichtoffenlegung zu belasten. Gibt es etwa zwei Geschäftsführer, so beträgt die Zwangsstrafe künftig pro Festsetzung € 2.100 (zwei Geschäftsführer plus Gesellschaft = 3 x € 700 = € 2.100).

Einspruch beim Firmenbuchgericht

Gegen die Zwangsstrafverfügung kann beim zuständigen Firmenbuchgericht binnen 14 Tagen ein begründeter Einspruch erhoben werden, wodurch die Zwangsstrafverfügung außer Kraft tritt und ein ordentliches Verfahren eingeleitet wird. In diesem Verfahren kann jedoch, sofern das Verfahren nicht einzustellen ist, eine Zwangsstrafe zwischen € 700 und € 3.600 verhängt werden.